

Äußerliche Bekanntmachungen Stadt Bad Doberan

Sammlung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“
19. April 2008, Verstoß nach § 23 BauZ

in der Anlage

Die Planänderung gemäß der Änderung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

BAD DOBERAN



Die Stadt Bad Doberan hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Zentraler Geschäftszentrum - Dammstraße“ ist die Bebauung, die über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan hinausgeht. Die Bebauung ist öffentlich-rechtlich verbindlich und hat Bestand.

Bad Doberan, den 10. April 2008

[Handwritten Signature]

Stadtbürgermeister



Wahl des Hauptwahlprüfungsamtes

Die Wahlversammlung der Stadt Bad Doberan hat am 10. April 2008 die Wahlprüfungskommission für die Wahl der Hauptwahlprüfer für die Stadt Bad Doberan für die Amtsperiode vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2011 bestanden. Die Wahlprüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Stadt Bad Doberan, die am 10. April 2008 in der Wahlversammlung der Stadt Bad Doberan, Stadthaus, 6. St. 10, 18234 Bad Doberan, bestanden.

Die Wahlprüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Stadt Bad Doberan, die am 10. April 2008 in der Wahlversammlung der Stadt Bad Doberan, Stadthaus, 6. St. 10, 18234 Bad Doberan, bestanden.

Bad Doberan, den 10. April 2008

Stadtbürgermeister

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 DER STADT BAD DOBERAN FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE"

TEIL B - TEXT

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 DER STADT BAD DOBERAN FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur hinter der straßenseitigen Gebäudelfront des jeweils betrachteten Grundstücks zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind an den übrigen Seiten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet nicht zulässig.

3. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen müssen hinter der straßenseitigen Gebäudelfront des jeweils betrachteten Grundstücks zurückbleiben. Nebenanlagen sind an den übrigen Seiten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Baugrenze unzulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNBAUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.

5. HOHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,60 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden Mauerwerk. Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem unteren Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die Höhe des Gebäudes für die Überbauung vorgesehenen Grundstücksteils festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen. Die Traufhöhe für Gebäude, die mit einem Staldeck hergestellt werden, darf maximal 4,00 m betragen. Die Firsthöhe für diese Gebäude maximal 8,00 m betragen. Die Traufhöhe für zweigeschossige Gebäude darf maximal 7,00 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe darf für diese Gebäude maximal 9,00 m nicht überschreiten.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronensatzhöhe von 2,50 m.

7. FESTSETZUNGEN ZUM PASSIVEN SCHALLSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB)

Zum Schutz vor den Lärmimmissionen des vorbeigehenden Verkehrs auf der Goethestraße wird bei der Bauführung der Außenbauteile der Wohnhäuser Nr. 20 und Nr. 22 festgesetzt, die Außenbauteile müssen folgenden Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1998), Tabelle 8, hinsichtlich der Schalldämmung genügen.

Westfassaden
Lärmpegelbereich IV mit dem Schalldämm-Maß
erf. R_{w,ext} = 40 dB

Nord- und Südfassaden
Lärmpegelbereich II mit dem Schalldämm-Maß
erf. R_{w,ext} = 35 dB

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Doberan.
2. Über die Festlegung der Gestaltungssatzung hinaus werden für die Gebiete WA 4 - WA 7 des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

2.1 DÄCHER

Innerhalb des Plangebietes sind symmetrische und asymmetrische Dächer zulässig. Wanddächer sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. Mansarddächer, Satteldächer und Krüppeldächer sind zulässig. Giebel- und reflektierende Deckungsmaterialien sind unzulässig (auszuschließen sind gisierete Dachziegel, zulässig sind angedröhte Dachziegel). Dachneigungen für Gebäude mit Traufhöhe mit maximal 4,00 m sind zwischen 38 Grad und 48 Grad zulässig. Dachneigungen für Gebäude mit der Traufhöhe von maximal 7,00 m sind mit einer maximalen Dachneigung von 30 Grad zulässig. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.

2.2 AUßENWÄNDE

Innerhalb des Plangebietes sind Außenwände nur als geputzte Fassaden mit farblicher Behandlung zulässig. Glatt verputzte Außenwänden sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder oder zulässig. Holzessens und Fassaden ausschließlich aus Verbundmaterialwerk sind unzulässig. Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstein, emaillierte Elemente, Fliesen, Holzantelle, z.B. im Gebälbereich oder Verbundmaterialwerk, für Leisten sind zulässig, sofern es sich um einen untergeordneten Teil der Fassade, maximal 20 % der jeweiligen Fassadenfläche handelt.

3. ABFALLBEHALTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen.

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großflügig verlegten Stempelpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 qm) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden.

II. GRUNDORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.1 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am westlichen Rand des Plangebietes ist als 3,00 m breite Hecke auszubilden und mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Es ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m vorzusehen. Folgende Arten sind zu verwenden: Bäume 2. Ordnung als Leichte Hestler (Cory. B. 200-225), Harbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Sträucher (Zw. 40-60) Eingriffeliger Weibdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfeifhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea).
1.2 Entlang der nördlichen Begrenzung der neuen Wohnflächen, im Übergangsbereich zu den Villen, ist eine 5,00m breite Hecke anzulegen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter 1.1 zu verwenden.
1.3 In den Bereichen der ehemaligen Müde, die in den Vorfluter zum Böhlinger Fließ mündet, sind flächige Gehölzpflanzungen aus standortgerechten und heimischen Gehölzen vorzunehmen. Es sind Pflanz- und Reihenabstände von 1,50 x 1,50m vorzusehen. Folgende Arten sind zu verwenden: Bäume Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Silber-Weide (Salix alba), Lorbeer-Weide (Salix pentandra) Sträucher: Wasserschneeball (Viburnum opulus), Korn-Weide (Salix viminalis), Grau-Sau-Weiden, Rote Heckenrösche (Lonicera xylosteum).

1.4 Entlang des Vorfluters, der in den Böhlinger Fließ mündet sind 2v verpflanzte Schwarz-Erlen (200-250) zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von 7,00m zu pflanzen. Zwischen den Erlen sind in Pflanz- und Reihenabständen Sträucher wie unter 1.3 zu pflanzen.

1.5 Entlang des nördlichen Ufers des Böhlinger Baches ist begleitend eine ergänzende Gehölzpflanzung vorzunehmen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter 1.3 zu verwenden.

2. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die mit Erhaltungsgeboten belegten Grundflächen und Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten und heimischen Gehölzen vorzunehmen.

3. ANPFLANZUNGEN VON EINZELBÄUMEN

Im Bereich des Straßenraumes der Erschließungsstraße ist eine Winter-Linde (Tilia cordata) zu pflanzen. Es ist ein 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-18cm zu verwenden.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baurechtsverordnung BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 164) sowie die Änderungen durch die Baurechtsverordnung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 164) und die Baurechtsverordnung vom 22. Februar 1992 (BGBl. I S. 164) vom 22. Januar 1992.



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 11	WA 12	WA 2
WA	WA	WA
600 qm	250 qm	0 qm
II	I	I

WA 3	WA 4	WA 7
WA	WA	WA
300 qm	0 qm	0 qm
II	I	I



ZEICHENERKLÄRUNG

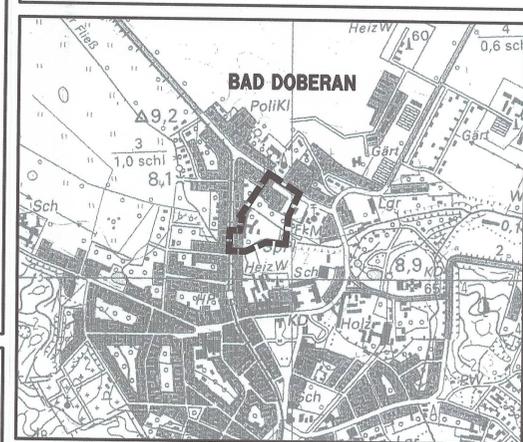
I. FESTSETZUNGEN

	Rechtsgutgruppe Pr. 9 (1) 1 BauGB	WASSERFLÄCHEN Wasserfläche, Graben Pr. 9 (1) 10 BauGB Pr. 9 (8) BauGB
0,3	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Pr. 9 (1) 1 BauGB Pr. 10 BauNVO	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pr. 9 (1) 25a BauGB Pr. 9 (8) BauGB
z.B. 800 qm	Grundflächenzahl (GRZ)	Erhaltungsebot für Bäume Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Pr. 9 (1) 25b BauGB Pr. 9 (8) BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse	Anpflanzungsbot für Bäume SONSTIGE PLANZEICHEN MR Leitungsrecht zu belastende Flächen Pr. 9 (1) 21 BauGB Pr. 6 BauGB
BAUWEISE	Pr. 9 (1) 2 BauGB Pr. 22 und Pr. 23 BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Bad Doberan Pr. 9 (7) BauGB
o	Offene Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes z.B. Pr. 1 (4) BauNVO § 10 (5) BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER Flurückzugsgrenze, Flurückzugsnnummer vorhandene Gebäude künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude künftig entfallende Darstellungen, z.B. Graben Rodung von Einzelbäumen Sichtdreieck
Baugrenze	Pr. 9 (1) 1 BauGB	HAUPTVERSÖRGNINGS- UND HAUPTABWASSER LETUNGEN Pr. 9 (1) 13 BauGB Pr. 9 (8) BauGB
VERKEHRSLÄCHEN	Pr. 9 (1) 1 BauGB	oberirdisch unterirdisch
Grünfläche	Pr. 9 (1) 15 BauGB Pr. 9 (8) BauGB	Grünfläche öffentliche Grünfläche Schutzgrün

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die erste Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang von ... erfolgt.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
1. Entwurf: Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Maßstab 1: ... vorliegt. Regreklamtionen können nicht abgelehnt werden.
... (Stempel) ... in Auftrag, Unterschrift
2. Entwurf: Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Stadtvertretung hat am ... den Erneuten Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei haben die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ... gebilligt.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Eine Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist nicht erforderlich, gem. § 5 Abs. 4 BauGB M-V, mit AnzVO, da die Stadt Bad Doberan für diesen Bereich über einen rechtswirksamen Fischennutzungsplan verfügt und mehr als 10.000 Einwohner hat.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister
- Die Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... bekanntgemacht worden. In der ... Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Abgrenzung der Abwägung sowie die Fristigkeiten (Par. 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeiten und Fristigkeiten der Entscheidungsgewalt (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.
Bad Doberan, den ... (Siegel) ... Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 DER STADT BAD DOBERAN FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE"



SATZUNG
 DER STADT BAD DOBERAN
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23
 FÜR DAS WOHNGEBIET "QUARTIER GOETHESTRASSE - DAMMCHAUSSEE"
 GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBauO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 241), sowie nach der Baurechtsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 164), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 488), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 08. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. in GVBl. S. 672) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Wohngebiet "Quartier Goethestrasse - Dammchaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Planungsbüro Mahnel
 Linger Straße 77
 23098 Grenvitz
 Tel. 03881/705-0
 Fax 03881/705-50

Planungsstand: 02. September 2002
ERNEUTER ENTWURF